

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 1

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten der Redaktion

Zum Jahresanfang entbieten wir allen Abonnenten unsere aufrichtigen Glückwünsche! Mag uns allen unsere innere und äußere Freiheit erhalten bleiben und jedem ein sinnvolles Leben beschieden sein! — Es sind uns so viele Grüße und Briefe zugegangen, daß Rolf einfach die Zeit fehlt, jedem einzelnen zu danken; der Jahresabschluß und die Neuordnung der verschiedenen Listen und Buchungen nehmen jede freie Stunde in Anspruch. Er wird auch vom 22. Januar bis Anfang April von Zürich abwesend sein, im Februar hauptsächlich in Bern, im März in Basel. Wer dort mit ihm eine kurze Besprechung wünscht, kann unter Angabe seiner Abonnenten-Nummer die genaue Adresse über das Postfach erfahren. Sofern die Zeit reicht, wird Rolf auch in beiden Städten versuchen, wieder eine Abonnenten-Zusammenkunft zu arrangieren.

An Nr. 254, Moutier. Für die Werbung eines neuen Interessenten recht herzlichen Dank! Sie schreiben: „... man macht mich von anderer Seite darauf aufmerksam, daß wahrscheinlich alle Abonnenten der Polizei bekannt seien, was ich aber abgestritten habe. Ich nehme an, daß dies kaum der Fall ist.“ Wir wissen, daß dieses Greuelmärchen immer wieder herumgeboten wird, und freuen uns, daß Sie sofort dagegen entschieden Stellung genommen haben. Die Sittlichkeitsbehörden von Zürich, Bern und Basel haben niemals von Rolf Einblick in die **Adressenliste** verlangt. Solange keine Rechtsverletzungen seitens der Redaktion vorliegen, fehlt auch jede Berechtigung zu einem derartigen Eingriff. Wir müssen im Gegenteil den Behörden das Zeugnis ausstellen, daß sie sich ihm gegenüber stets korrekt verhalten und niemals auch nur einen derartigen Wunsch an ihn gestellt haben. Wenn der Polizei in allen Städten so viele Adressen und Namen bekannt sind — „man spricht“ von erstaunlichen Zahlen! — so hat das seinen Grund darin, weil Viele bei bestimmten Spaziergängen weit weniger Vorsicht walten lassen als bei der Abonnierung unserer Zeitschrift! Schließlich ist noch zu sagen, daß das Bekanntwerden der Veranlagung bei der Polizei keine Folgen irgendwelcher Art auslöst, immer vorausgesetzt, daß keine Rechtsverletzungen vorliegen. Es gibt einen obergerichtlich entschiedenen **Schutz der privaten Geheimsphäre** (Art. 28 des Zivilgesetzbuches), den auch die Polizei nicht verletzen darf. Tritt allerdings eine Rechtsverletzung ein, muß die Polizei Erhebungen machen und ist dadurch selbstverständlich nicht mehr an diesen Artikel gebunden. — Darüber, was eine Rechtsverletzung ist, geben sich aber die wenigsten Menschen, auch in unseren Kreisen, rechtzeitig Rechenschaft; sie werden so in manchen Fällen das Opfer ihrer Interesselosigkeit, nicht das Opfer ihrer Veranlagung. Wir bemühen uns seit Jahren im „M.“, jedem Gutgesinnten Klarheit zu schaffen. Der Erfolg? Allzuviele stehen unseren Bestrebungen noch fern und finden unsere Zeitschrift völlig überflüssig. Und doch: für den kleinen Kreis gleichgesinnter Kameraden, den wir bis heute durch alle Widerstände hindurch gefunden haben, wollen wir dankbar sein. Vielleicht bildet er gerade den Kern, aus dem eines Tages eine neue, Grenzen überbrückende Kameradschaft erwächst, die viele Gefährten gleichen Schicksals in ganz Europa, ja vielleicht über Meere hinweg, verbindet. Ist dieses ferne, schöne Ziel nicht eines beschleunigten Abonnentenbetrages wert? — —

R. Rh.